

# LANDESGESETZBLATT FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 1996

Ausgegeben und versendet am 31. Jänner 1996

1. Stück

- Nr. 1 Verordnung der o.ö. Landesregierung, mit der die Verordnung betreffend die Festsetzung der Entschädigungen für die Mitglieder der O.ö. Abfallverbände geändert wird
- Nr. 2 Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich, mit der die Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich über schiffahrtspolizeiliche Beschränkungen auf den oberösterreichischen Seen mit Ausnahme des Wolfgangsees (O.ö. Seen-Verkehrsverordnung 1995 — O.ö. Seen-VV 1995) geändert wird
- Nr. 3 Planzeichenverordnung für Bebauungspläne

## Nr. 1

**Verordnung**

der o.ö. Landesregierung vom 4. Dezember 1995, mit der die Verordnung betreffend die Festsetzung der Entschädigungen für die Mitglieder der O.ö. Abfallverbände geändert wird

Auf Grund der §§ 18 Abs. 11 und 19 Abs. 1 des O.ö. Abfallwirtschaftsgesetzes 1990, LGBl. Nr. 28/1991, in der Fassung LGBl. Nr. 13/1993 und LGBl. Nr. 24/1993 und des § 17 des O.ö. Gemeindeverbändegesetzes, LGBl. Nr. 51/1988, wird verordnet:

## § 1

Die Verordnung betreffend die Festsetzung der Entschädigungen für die Mitglieder der O.ö. Abfallverbände, LGBl. Nr. 132/1993, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 lautet:

„(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1996 außer Kraft.“

## § 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die o.ö. Landesregierung:

**Dr. Aichinger**  
Landesrat

## Nr. 2

**Verordnung**

des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 19. Dezember 1995, mit der die Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich über schiffahrtspolizeiliche Beschränkungen auf den oberösterreichischen Seen mit Ausnahme des Wolfgangsees (O.ö. Seen-Verkehrsverordnung 1995 — O.ö. Seen-VV 1995) geändert wird

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und 4 sowie des § 36 Abs. 5 Schiffahrtsgesetz 1990, BGBl. Nr. 87/1989, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 452/1992 und 429/1995 wird verordnet:

Die Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 17. Juli 1995, LGBl. Nr. 67, über schiffahrtspolizeiliche Beschränkungen auf den oberösterreichischen Seen mit Ausnahme des Wolfgangsees (O.ö. Seen-Verkehrsverordnung 1995 — O.ö. Seen-VV 1995) wird wie folgt geändert:

**Artikel I**

Im § 10 wird der Ausdruck „Bis zum 31. Dezember 1995“ durch den Ausdruck „Bis zum 31. Dezember 1998“ ersetzt.

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für den Landeshauptmann:

**Ackerl**  
Landesrat

## Nr. 3

## Verordnung

**der o.ö. Landesregierung vom 11. Dezember 1995, mit der die Form und Gliederung des Bebauungsplanes, die Verwendung bestimmter Planzeichen und Materialien sowie der Maßstab der zeichnerischen Darstellung geregelt werden  
(Planzeichenverordnung für Bebauungspläne)**

Auf Grund der §§ 31 Abs. 3, 32 und 36 des O.ö. Raumordnungsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 114/1993, in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 93/1995 wird verordnet:

## § 1

**Form und Gliederung des Bebauungsplanes**

Der Bebauungsplan gliedert sich in die zeichnerische Darstellung und allfällige schriftliche Ergänzungen.

## § 2

**Zeichnerische Darstellung des Bebauungsplanes**

(1) Der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplanes sind Planungsgrundlagen (wie Katastralmappe, Katasterbestandsaufnahme) zugrunde zu legen, die eine parzellenscharfe Darstellung wiedergeben, eine dem Planungsinhalt entsprechende Genauigkeit und Vollständigkeit gewährleisten sowie dem vorgeschriebenen Maßstab entsprechen. Die Plangrundlage hat mindestens die Größe des Formates A4 (nach der ÖNORM EN 20260, Ausgabe 6/91) aufzuweisen und die, an das Planungsgebiet angrenzenden Bereiche bis zum jeweiligen Blatt- rand zu enthalten; weiters ist der Stand der Plangrundlagen (Monat, Jahr) anzugeben.

(2) Die Plangrundlage hat für Gebiete mit größerer Geländeneigung Höhenschichtenlinien mit einer der Planung entsprechenden Äquidistanz zu enthalten.

(3) Die Vervielfältigung der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplanes hat nach einem Verfahren zu erfolgen, das eine spätere Löschung oder Veränderung durch innere oder äußere Einflüsse möglichst ausschließt und nachträgliche Veränderungen leicht erkennen läßt.

(4) Für die zeichnerische Darstellung des Bebauungsplanes sind die in der Anlage 1 enthaltenen Planzeichen zu verwenden. Soweit erforderlich, sind darüber hinaus die Planzeichen gemäß der Planzeichenverordnung für Flächenwidmungspläne, LGBl. Nr. 76/1994, dem Maßstab angepaßt, zu verwenden.

(5) Werden im Bebauungsplan Festlegungen getroffen, für die in der Anlage 1 dieser Verordnung oder in der Planzeichenverordnung für Flächenwidmungspläne keine entsprechenden Planzeichen enthalten sind, können Planzeichen entsprechend weiterentwickelt werden. Das gleiche gilt, wenn die vorhandenen Planzeichen für eine eindeutige Festlegung nicht ausreichen.

(6) Die Strichstärke, der Raster, der Grau- oder Farbton der Planzeichen sowie die Dichte der Eintragungen sind so zu wählen, daß die Plangrundlage erkennbar bleibt.

(7) Die zeichnerische Darstellung des Bebauungsplanes hat für alle erforderlichen Ausfertigungen einheitlich,

entweder in Schwarz-Weiß-Ausführung oder in farbiger Darstellung zu erfolgen.

## § 3

**Äußere Form der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplanes**

(1) Die zeichnerische Darstellung des Bebauungsplanes hat in der Form der Anlage 2 oder 3 zu enthalten:

1. Die Bezeichnung der Gemeinde;
2. die Bezeichnung „Bebauungsplan“ oder „Bebauungsplan-Änderung“ mit der zugehörigen, dem Archiv der örtlichen Raumordnung des O.ö. Raumordnungskatasters entsprechenden, fortlaufenden Nummer und einer Benennung, die sich — soweit möglich — aus dem räumlichen Geltungsbereich (z.B. Ortsbezeichnung) ergibt;
3. den Maßstab;
4. einen Vermerk über die öffentliche Auflage durch die Gemeinde (§ 33 Abs. 3 O.ö. ROG 1994);
5. einen Vermerk über den Beschluß des Gemeinderates (§ 33 Abs. 4 O.ö. ROG 1994);
6. einen Vermerk über die Genehmigung der Landesregierung (§ 34 Abs. 1 O.ö. ROG 1994);
7. einen Vermerk über die Kundmachung durch die Gemeinde (§ 34 Abs. 5 O.ö. ROG 1994);
8. die Evidenznummer entsprechend dem Archiv der örtlichen Raumordnung des O.ö. Raumordnungskatasters;
9. die Bezeichnung des Planverfassers;
10. einen Vermerk über die Prüfungsprüfung durch das Amt der o.ö. Landesregierung.

(2) Die Vermerke gemäß Abs. 1 sind auf der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplanes so anzubringen, daß sie bei der Faltung auf das Format A4 das Deckblatt bilden.

(3) Die zeichnerische Darstellung des Bebauungsplanes hat auch die Ausweisung des Längen- und Flächenmaßstabes zu enthalten. Die Himmelsrichtung ist auch dann anzugeben, wenn der Plan genordet ist.

(4) An geeigneter Stelle oder in einem Anhang zur zeichnerischen Darstellung sind in einer Legende die verwendeten Planzeichen darzustellen.

(5) Eine zeichnerische Darstellung, die ein unhandliches Format ergeben würde, darf in handliche Teile zerlegt werden. Jeder Planteil hat jedoch die Vermerke gemäß Abs. 1, die Darstellungen gemäß Abs. 3, eine Legende gemäß Abs. 4 und im jeweiligen Deckblatt eine Übersicht der einzelnen Planteile zu enthalten.

## § 4

**Maßstab der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplanes**

(1) Die zeichnerische Darstellung des Bebauungsplanes hat im Maßstab 1 : 1.000 zu erfolgen.

(2) Die zeichnerische Darstellung von Bebauungsplänen über Gebiete großer räumlicher Ausdehnung kann auch im Maßstab 1 : 2.000 erfolgen.

(3) Die zeichnerische Darstellung von Bebauungsplänen in Gebieten mit stark differenzierter Bebauung und Gebieten mit großer Baudichte kann auch im Maßstab 1 : 500, 1 : 250 oder 1 : 200 erfolgen.

(4) Das Planungsgebiet ist in der zeichnerischen Darstellung hinsichtlich seiner Lage im Gemeindegebiet (§ 32 Abs. 1 Z. 1 O.ö. ROG 1994) im Maßstab 1 : 50.000, 1 : 25.000, 1 : 20.000, 1 : 10.000 oder 1 : 5.000 gesondert darzustellen.

## § 5

### Schriftliche Ergänzungen zum Bebauungsplan

(1) Wenn zur Verdeutlichung der Planungsabsichten der Gemeinde über die zeichnerische Darstellung hinaus zusätzliche Festlegungen getroffen werden, sind diese in schriftlichen Ergänzungen zur zeichnerischen Darstellung zu treffen.

(2) Für umfangreichere schriftliche Festlegungen kann im Sinn des § 3 Abs. 5 ein gesonderter schriftlicher Planteil verwendet werden. Dieser Planteil hat die Vermerke gemäß § 3 Abs. 1 zu enthalten. Die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 gelten sinngemäß. Die jeweiligen Deckblätter haben eine Übersicht der einzelnen Planteile zu enthalten.

(3) Für die zur Gänze in schriftlicher Form erstellten Bebauungspläne (§ 32 Abs. 7 O.ö. ROG 1994) gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

## § 6

### Änderungen des Bebauungsplanes

(1) Änderungen eines rechtswirksamen Bebauungsplanes (Stamplan) sind in Form eines gesonderten Plandokumentes (Änderungsplan) im Mindestformat A4 vorzunehmen.

(2) Jeder für sich abgegrenzte Änderungsbereich ist unter Bezug auf den Stamplan mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen.

(3) Der Geltungsbereich jeder Änderung ist im Änderungsplan genau zu umgrenzen.

(4) In rechtswirksamen Bebauungsplänen und in rechtswirksamen Änderungsplänen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden; Korrekturen gelten als nicht durchgeführt.

## § 7

### Übersichtspläne

(1) Alle rechtswirksamen Bebauungspläne sind in einen, das gesamte Gemeindegebiet umfassenden und dem Triangulierungsblattschnittsystem entsprechenden Übersichtsplan im Maßstab 1 : 10.000, 1 : 5.000 oder 1 : 2.500 fortlaufend numeriert einzutragen. Dieser Übersichtsplan ist samt einem zugehörigen Verzeichnis (Anlage 4) beim Gemeindeamt (Magistrat) ständig zur Einsicht aufzulegen.

(2) Der Übersichtsplan hat aus einer Kopie des Bebauungsplanes zu bestehen, in die mit roter Farbe die Grenzen des Geltungsbereiches und die Nummern der Änderungen fortlaufend einzutragen sind. In das Verzeichnis gemäß Anlage 4 sind die durch rechtswirksame Änderungspläne eingetretenen Änderungen des Bebauungsplanes fortlaufend einzutragen.

## § 8

### Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Auf Bebauungspläne, welche bereits zur öffentlichen Einsichtnahme beim Gemeindeamt (Magistrat) aufgelegt (§ 33 Abs. 3 O.ö. ROG 1994) wurden, oder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits aufliegen, oder für die die Anhörung der Betroffenen gemäß § 36 Abs. 4 O.ö. ROG 1994 bereits erfolgt ist, finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

Für die o.ö. Landesregierung:

**Dr. Leitl**

Landeshauptmann-Stellvertreter

**Anlagen**

Größe und Strichstärke der Planzeichen sind auf den Maßstab der Plangrundlage abzustimmen. Bei zweifärbiger Plan- ausführung ist die Plangrundlage schwarz und die Planung rot darzustellen.

## 1. Bauweisen

Die Signatur der Bauweise ist entweder im Anschluß an die Angabe der Baulandkategorie (z. B.: W gk) oder im Rahmen einer Nutzungsschablone darzustellen.

1. 1  
Geschlossene Bauweise

g

1. 2  
Offene Bauweise

o

1. 3  
Gekuppelte Bauweise

gk

1. 4  
Gruppenbauweise

gr

1. 5  
Sonstige Bauweise

s

## 2. Fluchtlinien

2. 1  
Straßenfluchtlinie



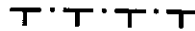
Durchlaufende schwarze Linie (ca. 0,35–0,7 mm). Fällt die Straßenfluchtlinie mit der Baufluchtlinie zusammen, so ist die Straßenfluchtlinie darzustellen. Der idente Verlauf kann durch farbige Begleitlinien gemäß Z. 2. 2 bis Z. 2. 4 gekennzeichnet werden.

2. 2  
Baufluchtlinie  
(vordere, seitliche, innere)



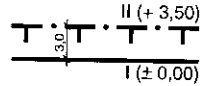
Strichpunktierte schwarze Linie (ca. 0,35–1,0 mm). Die Baufluchtlinie kann zusätzlich durch eine innenliegende blaue Begleitlinie gekennzeichnet werden.

**2. 3**  
**Baufluchtlinie**  
**anbauverbindlich**



Strichpunktierte schwarze Linie mit nach innen gerichteten Zacken (ca. 0,5–1,0 mm). Die anbauverbindliche Baufluchtlinie kann zusätzlich durch eine innenliegende rote Begleitlinie gekennzeichnet werden.

**2. 4**  
**Fluchtlinien für verschiedene übereinanderliegende Ebenen**



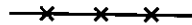
Darstellung wie Z. 2. 1 bis Z. 2. 3, jedoch mit Angabe der Abstände und Höhen. Die Fluchtlinien können für die unterste Ebene durch innenliegende farbige Begleitlinien gemäß Z. 2. 2 und Z. 2. 3 und für die darüberliegenden Ebenen durch verschiedenfarbige Begleitlinien hervorgehoben werden.

**2. 5**  
**Grenzlinie**



Durchlaufende schwarze Linie (ca. 0,18–0,35 mm) mit schwarzen Punkten in regelmäßigen Abständen.

**2. 6**  
**Abgrenzung unterschiedlicher baulicher Nutzung**



Durchlaufende schwarze Linie (ca. 0,18–0,35 mm) mit schwarzen Kreuzen in regelmäßigen Abständen.

### 3. Grundstücksgrenzen – Bauplatzgrenzen

**3. 1**  
**Grundstücksgrenze**  
**vorhanden**



Durchlaufende schwarze Linie (ca. 0,13–0,35 mm).

**3. 2**  
**Grundstücksgrenze**  
**aufzulassen**



Durchlaufende schwarze Linie (ca. 0,13–0,35 mm) mit parallelen Querstrichen.

**3. 3**  
**Bauplatzgrenze**  
**geplant**



Strichlierte schwarze Linie (ca. 0,13–0,35 mm).

In der Legende kann festgelegt werden, daß vorhandene Grundstücksgrenzen zugleich als Bauplatzgrenzen gelten.

## 4. Gebäudehöhe

### 4. 1

#### Zahl der Vollgeschosse

##### 4. 1. 1

Als Höchstgrenze

**IV**

Römische Ziffer

##### 4. 1. 2

Zwingend

**IV**

Römische Ziffer in einem Kreis

##### 4. 1. 3

Mindest- und Höchstgrenze

**III / VI**

Römische Ziffern durch Schrägstrich getrennt

### 4. 2

Höhe der Gebäude über bestehender oder festgelegter Gelände- oder über einer Vergleichsebene

##### 4. 2. 1

Firshöhe

**FH 12,60 m**

FH mit Meterzahl

##### 4. 2. 2

Hauptgesimshöhe

**GH 18,30 m**

GH mit Meterzahl

##### 4. 2. 3

Traufhöhe

**TH 6,40 m**

TH mit Meterzahl

## 5. Maß der baulichen Nutzung

### 5. 1 Geschoßflächenzahl



Dezimalzahl im Kreis

oder

GFZ 0,6 GFZ mit Dezimalzahl

### 5. 2 Baumassenzahl



Dezimalzahl im Rechteck

oder

BMZ 2,0 BMZ mit Dezimalzahl

### 5. 3 Bebaubare Fläche (Grundflächenzahl)



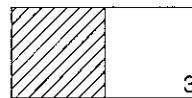
Prozentzahl im Dreieck

oder

GRZ 50 GRZ mit Prozentzahl

## 6. Gebäude

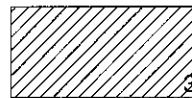
### 6. 1 Bestehende Bauten und Anlagen ohne Differenzierung der Nutzung



Randlinie mit oder ohne Schraffur 45° mit Angabe der Zahl der Vollgeschosse in arabischer Ziffer

### 6. 2 Bestehende Bauten und Anlagen mit Differenzierung der Nutzung

#### 6. 2. 1 Bestehende Wohngebäude



Schraffur 45° mit Angabe der Zahl der Vollgeschosse in arabischer Ziffer

#### 6. 2. 2 Bestehende Betriebs- und sonstige Gebäude



Schraffur 90° mit Angabe der Zahl der Vollgeschosse in arabischer Ziffer oder der Gebäudehöhe gemäß Z. 4. 2

#### 6. 2. 3 Bestehende gemischt genutzte Gebäude



Quadratmuster 45° mit Angabe der Zahl der Vollgeschosse in arabischer Ziffer oder der Gebäudehöhe gemäß Z. 4. 2

#### 6. 4 Abzutragende Gebäude



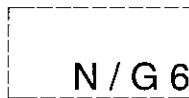
Strichlierte Begrenzungslinie mit der Signatur A im Kreis. Das abzutragende Gebäude kann durch eine innenliegende gelbe Begleitlinie zusätzlich gekennzeichnet werden

#### 6. 5 Geplante Gebäude (schematische Darstellung)



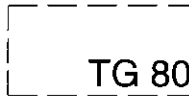
Strichlierte Begrenzungslinie

#### 6. 6 Geplante Nebengebäude (schematische Darstellung)



Strichlierte Begrenzungslinie mit der Signatur  
G = Garage mit Angabe der Stellplatzanzahl  
N = Sonstige Nebengebäude

#### 6. 7 Geplante Tiefgarage (schematische unterirdische Abgrenzung)



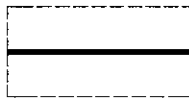
Langstrichlierte Begrenzungslinie mit der Signatur TG und Angabe der Stellplatzanzahl

### 7. Baugestaltung

#### 7. 1 Firstrichtung



Firstrichtungspfeil



Firsteinzeichnung bei schematischer Baukörperangabe

#### 7. 2 Dachformen

##### 7. 2. 1 Flachdach

FD

##### 7. 2. 2 Pulldach

PD



Gefällepfel bei schematischer Baukörperangabe

7. 2. 3  
Satteldach

SD

7. 2. 4  
Walmdach

WD

7. 3  
Dachneigung

DN 22°

oder

DN 35°– 43°

DN mit Gradangabe

## 8. Verkehrsflächen

(fließender / ruhender Verkehr)

8. 1  
Funktionsbezeichnung

8. 1. 1  
Hauptverkehrsstraße

HVS

8. 1. 2  
Aufschließungsstraße

AS

8. 1. 3  
Wohnstraße

WS

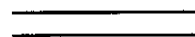
8. 2  
Querschnittsgliederung

8. 2. 1  
Fahrbahn



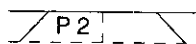
Durchlaufende schwarze Linien

8. 2. 2  
Gehsteig



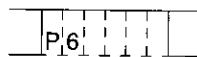
Durchlaufende schwarze Linien

8. 2. 3  
Parkstreifen



Durchlaufende und strichlierte schwarze Linien mit der Signatur P und Angabe der Stellplatzanzahl

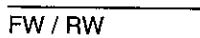
8. 2. 4  
Parkbucht



Durchlaufende und strichlierte schwarze Linien mit der Signatur P und Angabe der Stellplatzanzahl

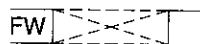
8. 3  
Wege

8. 3. 1  
Fußweg  
Radweg



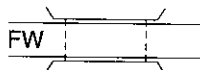
Durchlaufende schwarze Linien mit der Signatur FW bzw. RW

8. 3. 2  
Fußgängerunterführung



Durchlaufende und strichlierte schwarze Linien

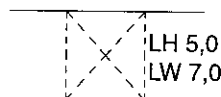
8. 3. 3  
Fußgängerüberführung



Durchlaufende schwarze Linien

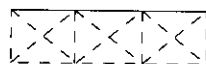
8. 4  
Sonstige Festsetzungen

8. 4. 1  
Durchgang  
Durchfahrt  
Unterführung



Strichlierte schwarze Linien eventuell mit Angabe der LH = Lichte Höhe  
LW = Lichte Weite

8. 4. 2  
Arkade



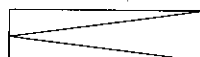
Strichlierte schwarze Linien

8. 4. 3  
Treppe



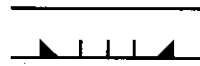
Durchlaufende schwarze Linien mit schematischer Darstellung der Stufen und Angabe der Steigungsrichtung

8. 4. 4  
Rampe



Durchlaufende schwarze Linien mit Angabe der Steigungsrichtung

8. 4. 5  
Zufahrtsverbot



In die Fahrbahn gerichtete Zacken  
Begrenzung der Strecke durch schwarze Dreiecke

8. 4. 6  
Ausfahrtsverbot



Von der Fahrbahn gerichtete Zacken

8. 4. 7  
Zu- und Ausfahrtsverbot



Abwechselnd in die und von der Fahrbahn gerichtete  
Zacken

8. 4. 8  
Aus- und Einfahrten von Garagen und Stellplätzen



oder

## 9. Bepflanzung

9. 1  
Bäume

9. 1. 1  
Bäume zu erhalten



Esche

Quadratmuster 45°  
Baumart in der zeichnerischen Darstellung oder der  
Legende anführen

9. 1. 2  
Bäume zu pflanzen



Ahorn

Baumart in der zeichnerischen Darstellung oder der  
schriftlichen Ergänzung festsetzen

9. 1. 3  
Baumgruppen zu erhalten



Quadratmuster 45°  
Baumarten in der zeichnerischen Darstellung oder der  
Legende anführen

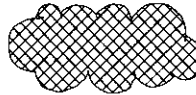
9. 1. 4  
Baumgruppen zu pflanzen



Baumarten in der zeichnerischen Darstellung oder der  
schriftlichen Ergänzung festsetzen

## 9.2 Sträucher

9.2.1  
Strauchgruppen zu erhalten



Quadratraster 45°

9.2.2  
Strauchgruppen zu pflanzen



## 10. Geltungsbereich des Bebauungsplanes

10.1  
Grenze des Planungsgebietes



Strichlierte außenliegende schwarze Begleitlinie  
(ca. 1,5–4,0 mm)

## 11. Sonstige Darstellungen

11.1  
Nutzungsschablone  
Füllschema – Beispiel

Baulandkategorie	Zahl der Vollgeschosse
Bebaubare Fläche (Grundflächenzahl)	Geschoßflächenzahl
Baumassenzahl	Bauweise

ggf. Mindestgröße  
der Bauplätze

Alle wesentlichen planungsrechtlichen Festsetzungen sollten zweckmäßigerweise in einem stets gleichbleibenden System in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

## Anlage 2

GEMEINDE

EV. NR. BPL.

2

\*)

BEBAUUNGSPLAN NR. 2

M 1 : 1000

\*) Genehmigungsjahr nachträglich einsetzen

<b>ÖFFENTLICHE AUFLAGE</b>		<b>BESCHLUSS DES GEMEINDERATES</b>	
AUFLAGE	VON	BIS	ZAHL
			DATUM
RUNDSIEGEL		BÜRGERMEISTER	
<b>GENEHMIGUNG DER OÖ. LANDESREGIERUNG</b>		<b>KUNDMACHUNG</b>	
		KUNDMACHUNG	VOM
		ANSCHLAG	AM
		ABNAHME	AM
		RUNDSIEGEL	
		BÜRGERMEISTER	
<b>VERORDNUNGSPRÜFUNG DURCH DAS AMT DER OÖ. LANDESREGIERUNG</b>			
<b>PLANVERFASSER</b>			

NAME:

ANSCHRIFT:

GEMEINDE

EV. NR. BPL.

EV. NR. Ä.

2

2.1

1995

## BEBAUUNGSPLAN NR. 2

ÄNDERUNG NR. 1

M 1 : 1000

## ÖFFENTLICHE AUFLAGE

BESCHLUSS  
DES GEMEINDERATES

AUFLAGE

VON

BIS

ZAHL

DATUM

RUNDSIEGEL

BÜRGERMEISTER

RUNDSIEGEL

BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNG  
DER OÖ. LANDESREGIERUNG

## KUNDMACHUNG

KUNDMACHUNG

VOM

ANSCHLAG

AM

ABNAHME

AM

RUNDSIEGEL

BÜRGERMEISTER

VERORDNUNGSPRÜFUNG  
DURCH DAS AMT DER OÖ. LANDESREGIERUNG

## PLANVERFASSER

NAME:

ANSCHRIFT:

Rundsigel

Ort

Datum

Unterschrift

